

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.107.020

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5291/J-NR/2021 betreffend Lehramt Masterpraktikum und Induktionsphase, die die Abg. Mag. Martina Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen am 10. Februar 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

➤ *A) Masterpraktikum*

Zu Frage 1:

- *Welchen Umfang (ECTS) hat das Praktikum im Lehramt-Masterstudium und wie viele Stunden selbstständige Unterrichtstätigkeit im Klassenraum sind damit verbunden?*
- a. Ist der Umfang für alle Lehramtsstudien und Unterrichtsfächer an allen PH und Unis gleich bemessen?*
- b. Wenn nein, in welcher Bandbreite bewegen sich ETCS und Unterrichtsstunden jeweils?*

Gemäß Anlage zu § 74a Abs. 1 Z 4 Hochschulgesetz 2005 (HG), BGBI. I Nr. 30/2006 idgF (vgl. auch Anlage 2 zu § 38 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBI. Nr. 86 idgF), hat der Anteil an Pädagogisch-Praktischen Studien im Gesamtstudium (Bachelor- und Masterstudium gemeinsam betrachtet, da diese beiden Studien aufeinander aufbauen und Kompetenzen, die im Bachelorstudium grundlegend gefördert wurden, im Masterstudium vertieft und erweitert werden) mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Dies gilt sowohl für die Lehramtsstudien Primarstufe als auch für jene der Sekundarstufe (Allgemeinbildung). Pädagogisch-Praktische Studien sind in allen Studienbereichen (Bildungswissenschaftliche Grundlagen, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken, Schwerpunkte) zu integrieren, schon im Bachelorstudium haben mindestens 10 ECTS-Anrechnungspunkte davon auf Praktika zu entfallen. Auch Curricula

für Lehramtsstudien der Sekundarstufe (Berufsbildung) sind den Rahmenvorgaben der zitierten Anlage entsprechend zu gestalten.

Die Pädagogisch-Praktischen Studien (PPS) setzen sich aus verschiedenen theoretischen und praktischen Elementen zusammen und reichen von Orientierung und Beobachtung bis zur eigenen Unterrichtstätigkeit. Dabei wird nicht nur auf die qualifizierte Vorbereitung, sondern auch die professionelle Reflexion der Praxistätigkeiten großer Wert gelegt. Die Praktika sind daher stets an begleitende Lehrveranstaltungen an den Pädagogischen Hochschulen und Universitäten gebunden und bilden mit diesen gemeinsam die PPS. An einem österreichweiten, gemeinsamen Qualitätsrahmen für die PPS sowie an der Konkretisierung der betreffenden, gesetzlichen (Rahmen-)Bestimmungen wird aktuell gearbeitet. Ziel ist es, einheitliche, nachvollziehbare und transparente Standards zu schaffen, die insbesondere bei der Weiterentwicklung der Curricula zu beachten sein werden.

Da es sich bei den Universitäten um autonome Bildungsinstitutionen handelt und auch den Pädagogischen Hochschulen als „anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen“, für welche Art. 17 Staatsgrundgesetz 1867 erster Satz gilt, Gestaltungsautonomie in fachlicher und inhaltlicher Hinsicht zukommt, sind die Konzepte für die PPS darüber hinaus teilweise unterschiedlich gestaltet. Standortschwerpunkte und –spezifika sowie regionale Rahmenbedingungen müssen ebenso berücksichtigt werden wie die jeweils zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen. Die reibungslose Durchführung der Praktika ist nicht zuletzt von der Qualität der Kommunikation und Zusammenarbeit der Hochschulen mit den jeweiligen Bildungsdirektionen abhängig.

Insgesamt kann anhand der veröffentlichten Curricula folgende Information zum Umfang der Pädagogisch-Praktischen Studien (PPS) gegeben werden:

Primarstufe		
Pädagogische Hochschule	ECTS PPS Masterstudium Primarstufe	ECTS PPS gesamt
Wien	10	50
Niederösterreich	10	40
KPH Wien/Krems	6	40
Kärnten	7	40
Steiermark	7	40
KPH Graz-Seckau	7	40
PPH Burgenland	7	40
Oberösterreich	10	40
Salzburg	16	40
PPH Diözese Linz	10	40
Tirol	-	40
Vorarlberg	-	40
KPH Edith Stein	-	40

Sekundarstufe (Allgemeinbildung)		
Entwicklungsverbund	ECTS PPS Masterstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung)	ECTS PPS gesamt
Nord-Ost	30	55
Süd-Ost	30	69
Cluster Mitte	30	67
West	8,5	42

PH - Entwicklungsverbund	ECTS-AP PPS Masterstudium Sekundarstufe (Berufsbildung)	ECTS-AP PPS gesamt (Im Bachelor sind 40 ECTS-AP zu absolvieren) + ECTS-AP PPS Master
PH Wien – EV Nord-Ost	Masterstudium Medienmanagement im Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) 10 ECTS-AP PPS	40+10
	Masterstudium Sozial- und Gesundheitsmanagement im Fachbereich Ernährung 10 ECTS-AP PPS	40+10
	Masterstudium Modemanagement im Fachbereich Mode und Design 10 ECTS-AP PPS	40+10
	Masterstudium Medienpädagogik/Personal- und Sozialkompetenz/Qualitäts- und Prozessmanagement Design 10 ECTS- AP PPS	40+10
PH Niederösterreich – EV Nord-Ost	Masterstudium Inklusive Pädagogik 10 ECTS-AP PPS	40+10
Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik – EV Nord-Ost	Masterstudium Agrarpädagogik und Beratung 0 ECTS-AP PPS	40+0
	Masterstudium Umweltpädagogik und Beratung 0 ECTS-AP PPS	40+0
PH Burgenland – EV Süd-Ost	-	-
PH Steiermark – EV Süd-Ost	Masterstudium Gesundheitspädagogik, Prävention und Ernährung 5 ECTS-AP PPS	40+5
	Masterstudium Medieninformatik 6 ECTS-AP PPS	40+6
	Masterstudium Inklusive Pädagogik und integrative Berufsausbildung 8 ECTS-AP PPS	40+8
	Masterstudium Heterogenität in der Berufsbildung 10 ECTS-AP PPS	40+10
PH Kärnten – EV Süd-Ost	-	-

PH Oberösterreich – EV Mitte	Masterstudium Educational Media 10 ECTS-AP PPS	40+10
	Masterstudium Persönlichkeitsbildung, soziale Kompetenz und politische Bildung 10 ECTS-AP PPS	40+10
	Masterstudium Diversity 10 ECTS-AP PPS	40+10
	Masterstudium Nachhaltigkeitsmanagement in Gesundheit und Ernährung 10 ECTS-AP PPS	40+10
PH Salzburg – EV Mitte	-	-
PH Tirol – EV West	Masterstudium Inklusive berufliche Bildung 10 ECTS-AP PPS	40+10
PH Vorarlberg – EV West	-	-

Folgt man dem European Credit Transfer System, so entspricht 1 ECTS-Anrechnungspunkt einem Arbeitspensum von 25 Echtstunden, wobei dies üblicher Weise unabhängig von der Form der Leistungserbringung (Präsenz- oder Selbststudium, schriftlich, mündlich oder praktisch, usw.) und unter Berücksichtigung der erforderlichen Vor- und Nachbereitung gilt.

Zu Frage 2:

- *Welche anderen „pädagogischen Aufgaben“ können Studierende sich anstelle von selbstständigem Unterricht für das Masterpraktikum anrechnen lassen?*

Praktika in außerschulischen Projekten, Institutionen oder Organisationen sind studienrechtlich nicht ausgeschlossen und daher grundsätzlich denkbar, müssen aber jedenfalls aus fachlicher und pädagogischer Sicht sinnvoll sein und den Charakter des Studiums und die damit verbundene Vorbereitung und Ausbildung für die Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer bestmöglich berücksichtigen. Für derartiger Praktika bestehen studienrechtlich zwei mögliche Rahmen:

1. Die Absolvierung „außerschulischer“ Praktika ist bereits im Curriculum vorgesehen. Dann sind diese Praxisformen in das Pädagogisch-Praktische Studien-Konzept der jeweiligen Institution oder des jeweiligen Entwicklungsverbundes entsprechend eingebettet und der (begleitete) Kompetenzerwerb, der für das betreffende Semester oder den betreffenden Studienbereich vorgesehen ist, ist curricular im Sinne des oben Gesagten verankert und entsprechend qualitätsgesichert.
2. Es wird von einer oder einem Studierenden eine Anerkennung von „einschlägigen beruflichen Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen (...) auf entsprechende praxisorientierte Lehrveranstaltungen“ auf Grundlage von § 56 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 (HG), BGBI. I Nr. 30/2006 idgF, beantragt (vgl. die

korrespondierende Bestimmung in § 78 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF). Eine solche Anerkennung kann stets nur auf Basis der geltenden, gesetzlichen Rahmenvorgaben und daher ausschließlich nach Maßgabe der Gleichwertigkeit erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird anhand der im Curriculum vorgesehenen Leistungen hinsichtlich der Anforderungen, des Inhalts und des Umfangs geprüft und liegt in der Zuständigkeit des studienrechtlichen Organs der jeweiligen Bildungsinstitution.

Zu Frage 3:

- *Wie viele Lehramt-Masterstudierende gab es im Schuljahr/Studienjahr 2019/20 in Österreich? Bitte um Aufschlüsselung nach Ausbildungsverbünden (Nord-Ost, Süd-Ost, Mitte, West) und Studienrichtungen (Lehramt Primarstufe, Lehramt Sekundarstufe).*

Zur Zahl der Lehramts-Masterstudierenden wird auf nachstehende Aufstellungen für das Wintersemester 2019 hingewiesen:

Masterstudium Lehramt Primarstufe	Studierende
Entwicklungsverbund Süd-Ost	369
Entwicklungsverbund Nord-Ost	539
Entwicklungsverbund Cluster Mitte	466
Entwicklungsverbund West	192
Gesamt	1.566

Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung *	Studierende
Entwicklungsverbund Süd-Ost	192
Entwicklungsverbund Nord-Ost	928
Entwicklungsverbund Cluster Mitte	408
Entwicklungsverbund West	116
ohne Verbund **	40
Gesamt	1.684

* Die Zahlen enthalten sowohl die Anteile der Universitäten als auch der Pädagogischen Hochschulen.

** Universitätsübergreifende Studien in den Kunstoffächern zwischen Universität Wien und Kunstudienuniversitäten außerhalb von Entwicklungsverbünden.

Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung	Studierende
Entwicklungsverbund Süd-Ost	0
Entwicklungsverbund Nord-Ost	71
Entwicklungsverbund Cluster Mitte	121
Entwicklungsverbund West	19
Gesamt	211

Zu Fragen 4 und 5:

- *Wie viele Praktikumsplätze für das Masterpraktikum standen im Schuljahr/Studienjahr 2019/20 in Österreich zur Verfügung?*
- a. Bitte um Aufschlüsselung nach Ausbildungsverbünden (Nord-Ost, Süd-Ost, Mitte, West) und Studienrichtungen (Lehramt Primarstufe, Lehramt Sekundarstufe)*

- b. Bitte weiters um Aufschlüsselung der Praktikumsplätze für Lehramt Sekundarstufe nach Plätzen an Höheren Schulen und Plätzen an Mittelschulen.*
- *Liegen dem BMBWF Zahlen vor, wie viele dieser Praktika Einzelpraktika waren und wie viele davon Gruppenpraktika mit reduzierter Unterrichtszeit des/der Einzelnen?*
- a. Wenn ja, wie ist österreichweit das Verhältnis zwischen Einzelpraktika und Gruppenpraktika?*
- b. Wenn nein, ist geplant, diese Zahlen in Zukunft zu erheben, um ggf. steuernd eingreifen zu können?*

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung liegen dazu keine zentralen Daten vor. Die Zuständigkeit für die Koordination der Praktikumsplätze liegt bei den Universitäten bzw. den gemeinsamen Zentren der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen, die von einigen Entwicklungsverbünden eingerichtet wurden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 7 hingewiesen.

Zu Frage 6:

- *Wie werden die Betreuungslehrer und Betreuungslehrerinnen für das Praktikum bisher entlohnt?*
- a. Ist geplant, an der Entlohnung etwas zu ändern, um mehr Betreuungslehrer_innen und somit mehr Praktikumsplätze zu gewinnen?*

Derzeit gibt es für die Betreuung von Praktika von Studierenden des Masterstudiums keine Abgeltung. Die Schaffung einer Abgeltung ist für die nächste Dienstrechts-Novelle geplant.

Zu Frage 7:

- *Wie ist die Bereitstellung von Praktikumsplätzen organisiert?*
- a. Welche Rolle nehmen dabei die ausbildende Hochschule und die Bildungsdirektion jeweils ein?*
- b. Wer trägt die Letzterantwortung dafür, dass Studierende die im Studienplan vorgesehenen Praktika in vollem Umfang absolvieren können?*

Generell liegt die Verantwortung bei der ausbildenden Institution. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat etwa im Wege der (Rechts-)Aufsicht die Möglichkeit, tätig zu werden, falls ein Curriculum geltenden gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Satzung widersprechen sollte. Im Rahmen der Steuerungsinstrumente Ziel- und Leistungsplan (ZLP) und Leistungsvereinbarungen (LV) initiiert das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung entsprechende Weiterentwicklungen, wie das für die kommende Periode z.B. mit dem vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Auftrag gegebenen „Qualitätsrahmen für PPS“ erfolgt ist.

In verschiedenen Entwicklungsverbünden wurden Zentren für Pädagogisch-Praktische Studien eingerichtet, welche die Schulpraxis im gemeinsam eingerichteten Studium für die

Sekundarstufe Allgemeinbildung organisieren. Die Zentren werden gemeinsam von den beteiligten Universitäten und Pädagogischen Hochschulen geführt und übernehmen auch eine Qualitätsverantwortung für Praktika.

➤ *B) Induktionsphase*

Zu Fragen 1 und 2 (chronologisch Fragen 8 und 9):

- *Wurde zur Umstellung vom Unterrichtspraktikum zur Induktionsphase eine Begleitstudie durchgeführt, um die Auswirkungen der Veränderung zu erheben?*
 - a. Wenn ja, wo sind die Ergebnisse einsehbar?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
- *Ist im laufenden oder kommenden Schuljahr eine umfassende Evaluierung der Induktionsphase vorgesehen, insbesondere auch in Hinblick auf die Aspekte der Unterrichtsqualität und der Burn-out-Prävention?*

Die Universität Wien, Zentrum für LehrerInnenbildung, wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung beauftragt, eine formative Evaluation der Induktionsphase für das Lehramt im Schuljahr 2019/20 durchzuführen. Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist geplant, in der nächsten Dienstrechts-Novelle Anpassungen betreffend die Induktionsphase vorzunehmen.

Zu Frage 3 (chronologisch Frage 10):

- *Wie werden Lehrer_innen mit Sonderverträgen (z.B. Lehramtsstudierende) derzeit in den Beruf eingeführt?*
 - a. Ist geplant, auch diese Berufseinsteiger_innen künftig mit Mentoring zu begleiten?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Lehramtsstudierende, die bereits vor Abschluss des Bachelorstudiums in den Lehrberuf eintreten, erhalten einen Regelvertrag für das Entlohnungsschema pd (mit einem Abschlag von 15% auf das im Entlohnungsschema pd vorgesehene Entgelt) und werden im Rahmen des Lehramtsstudiums weiter betreut.

Sondervertraglich angestellte Lehrpersonen sind verpflichtet, bestimmte, für den Einstieg in den Lehrberuf relevante ergänzende Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen an den Pädagogischen Hochschulen zu absolvieren. Es wird derzeit geprüft, inwieweit auch für Lehrpersonen mit Sondervertrag eine begleitende Einführung in den Lehrberuf vorgesehen werden kann.

Zu Frage 4 (chronologisch Frage 11):

- *Wie werden Quereinsteiger_innen sowie Fachpraktiker_innen und Fachtheoretiker_innen (an BHMS) derzeit in den Beruf eingeführt?*
 - a. Ist geplant, auch diese Berufseinsteiger_innen künftig mit Mentoring zu begleiten?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Lehrpersonen, die gemäß § 38 Abs. 3 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBI. Nr. 86 idgF, im Rahmen der Quereinstiegsregelungen angestellt werden und ein Studium auf Master-, Diplom- oder Doktorratsniveau abgeschlossen haben, sind verpflichtet, eine für die Verwendung erforderliche universitäre oder hochschulische oder eine sonstige gleichzuhaltende ergänzende pädagogisch-didaktische Ausbildung im Ausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

Bei einer Verwendung in fachpraktischen Unterrichtsgegenständen, in den Unterrichtsgegenständen Didaktik, Praxisunterricht und Praxiskindergarten/Praxishort an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik, im Fachbereich Soziales an Fachschulen für Sozialberufe sowie bei einer Verwendung an Berufsschulen kann eine Anstellung vor Abschluss eines berufsbegleitend zu absolvierenden Lehramtsstudiums erfolgen. In diesen Fällen sind die Lehrpersonen verpflichtet, ein der Verwendung entsprechendes Lehramtsstudium im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 (HG), BGBI. I Nr. 30/2006 idgF, abzuschließen.

Die Begleitung erfolgt derzeit durch die parallel zur Lehrtätigkeit zu absolvierenden pädagogischen Ausbildungen. Eine Einbeziehung dieser Personengruppe in das Mentoring wird derzeit geprüft.

Zu Frage 5 (chronologisch Frage 12):

- *Wie viele Mentor_innen stehen derzeit zur Verfügung und wie viele werden noch benötigt, um den gesamten Bedarf abzudecken? Bitte um Nennung der Gesamtzahl sowie Aufschlüsselung nach Primarstufe/Sekundarstufe und Bundesländern.*

Vorauszuschicken ist, dass die Bestellung zur Mentorin bzw. zum Mentor durch die jeweilige Bildungsdirektion des Bundeslandes erfolgt.

Die Bedarfe an Mentorinnen und Mentoren können nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die kommenden Jahre als abgedeckt betrachtet werden. Dies ergibt sich einerseits daraus, dass alle Lehrpersonen, die derzeit in der Betreuung der Schulpraxis in der Ausbildung eingesetzt werden, über die gemäß Übergangsbestimmungen notwendige Qualifikation verfügen, andererseits alle Absolventinnen und Absolventen des Unterrichtspraktikums von Lehrpersonen betreut wurden, die ebenfalls als Mentorin bzw. Mentor eingesetzt werden können. Die Bedarfe an Mentorinnen und Mentoren wurden auf Grundlage des Einstellungsbedarfs an Lehrpersonen im Wege einer Modellrechnung (Bezugsjahr: Schuljahr 2020/21) ermittelt. Dabei wurde bei den Bundeslehrpersonen ein Verhältnis von 1,7 zwischen betreuenden Lehrpersonen und Mentor bzw. Mentorin zu Grunde gelegt und im Bereich der Pflichtschullehrpersonen ein Verhältnis von 1,5 herangezogen. Die Ergebnisse sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Entwicklungsverbund	Bedarf Mentorinnen und Mentoren, APS	Bedarf Mentorinnen und Mentoren, AHS/BMHS
Nord-Ost	420	280
Süd-Ost	310	170
Cluster Mitte	320	140
West	160	70

Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern ist im Hinblick auf die im Rahmen der Struktur der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung neu vorgesehenen Verbundregionen nicht möglich.

Zu Frage 6 (chronologisch Frage 13):

- *Wie werden die Mentorinnen und Mentoren bisher entlohnt?*
 - a. Ist geplant, an der Entlohnung etwas zu ändern, um mehr Mentorinnen und Mentoren zu gewinnen?*

Die Regelungen für die monatliche Vergütung von Lehrpersonen, die den „alten“ Lehrpersonendienstrechten unterliegen und die mit der Funktion einer Mentorin oder eines Mentors betraut sind, ergeben sich aus § 63 Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBI. Nr. 54 idG, bzw. § 90e Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBI. Nr. 86 idG. Eine Änderung dieser Abgeltung wird derzeit im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Anpassung der Induktionsphase geprüft. Die Dienstzulage für Lehrpersonen im Entlohnungsschema pd (neues Dienstrerecht), die mit der Wahrnehmung eines Mentorings (§ 39a VBG) betraut sind, ist in § 46a Abs. 8 VBG normiert.

Wien, 9. April 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

